

ERWO Holding Aktiengesellschaft

Schwaig bei Nürnberg

Angebotsunterlage

Freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot

der

ERWO Holding Aktiengesellschaft

Wieseneckstraße 26
90571 Schwaig bei Nürnberg

an die Aktionäre der

HOFTEX GROUP AG

Hof
HRB 50

(AG Hof)

ISIN DE0006760002 / WKN 676000

zum Erwerb sämtlicher nicht von der Bieterin gehaltener Aktien der HOFTEX GROUP AG
gegen Zahlung einer Gegenleistung in Bar in Höhe von

EUR 4,65 je Aktie

Annahmefrist: 28. September 2026 bis 28. Oktober 2026, 24:00 Uhr

**Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes kommen
im Hinblick auf dieses freiwillige öffentliche Erwerbsangebot nicht zur Anwendung.**

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE

1.1. Allgemeine Informationen zum Erwerbsangebot

- 1.1.1 Die ERWO Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in Schwaig bei Nürnberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Handelsregisternummer HRB 9560 (im Folgenden auch „**ERWO**“ oder „**Bieterin**“), unterbreitet den Aktionären der HOFTEX GROUP AG mit Sitz in Hof, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hof unter der Handelsregisternummer HRB 50 („**HOFTEX**“ oder „**Zielgesellschaft**“), nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot („**Angebot**“), gerichtet auf den Erwerb sämtlicher nicht von der Bieterin gehaltener Aktien der HOFTEX, jeweils einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots verbundenen Nebenrechte.

Der angebotene Kaufpreis je Aktie beträgt **EUR 4,65**.

- 1.1.2 Die Aktien der HOFTEX mit der ISIN DE0006760002 / WKN 676000 sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt einer deutschen oder ausländischen Börse zugelassen, sie sind jedoch in den Handel im Freiverkehr in Deutschland einbezogen, und zwar sowohl im m:access der Börse München als auch im allgemeinen Freiverkehr der Börse München. Das Angebot der Bieterin ist kein Angebot, welches unter die Regelungen des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) fällt, da das WpÜG gemäß § 1 Abs. 1 WpÜG nur auf Angebote zum Erwerb von Wertpapieren anzuwenden ist, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Da die Regelungen des WpÜG auf dieses Angebot nicht anwendbar sind, wurde diese Angebotsunterlage nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin) geprüft und gebilligt.

- 1.1.3 Der Vorstand der HOFTEX hat bei der Börse München die Beendigung der Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in das Segment m:access sowie in den allgemeinen Freiverkehr beantragt. Eine Entscheidung der Börse München über diese Anträge steht derzeit noch aus. Die Bieterin geht davon aus, dass die Börse München den Anträgen stattgeben und eine angemessene Auslaufzeit für den Handel der Aktien im Freiverkehr gewähren wird. Die Bieterin wird über den Zeitpunkt der Beendigung der Börseneinbeziehung gesondert auf der Internetseite der HOFTEX unter der Rubrik Investor Relations informieren.

1.2. Informationen zur Bieterin

Die Bieterin ist die Mehrheitsaktionärin der HOFTEX und hält ca. 84,8 % der Aktien der HOFTEX. Der Vorstand der Bieterin ist personengleich mit dem Vorstand der HOFTEX. Der Vorstand der HOFTEX besteht aus Frau Manuela Spörl und Herrn Dr. David Meyer.

1.3. Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die Small & Mid Cap Investmentbank AG, Barer Str. 7, 80333 München (Tel: +49 89 54543880, Mail: kontakt@smc-investmentbank.de), mit der Funktion der Abwicklungsstelle für das Angebot und die technische Abwicklung beauftragt (nachfolgend „**Abwicklungsstelle**“).

1.4. Durchführung des Erwerbsangebots nach deutschem Recht

1.4.1 Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung ist nicht beabsichtigt. Es sind keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Angebotsunterlage oder des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

1.4.2 Die Veröffentlichung des Angebots im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der HOFTEX unter der Rubrik Investor Relations bezweckt weder die Abgabe des Angebots noch eine Veröffentlichung des Angebots nach Maßgabe einer ausländischen Rechtsordnung noch ein öffentliches Werben für das Angebot.

1.4.3 Die Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage an Dritte sowie die Annahme des Angebots kann außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im Ausland veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit das nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen oder von dort das Angebot annehmen wollen, werden gebeten, sich über etwaige außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren und solche etwaigen Beschränkungen einzuhalten. Die ERWO übernimmt nicht die Gewähr, dass die Weitergabe oder Versendung der Angebotsunterlage oder die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den im jeweiligen Ausland geltenden Vorschriften vereinbar ist.

1.4.4 Eine Verantwortung der Bieterin für die Nichteinhaltung ausländischer Rechtsvorschriften durch Dritte wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit ein depotführendes Institut seinen Kunden gegenüber Informations- und Weiterleitungspflichten in Bezug auf das Angebot treffen, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist das depotführende Institut gehalten, die Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen.

1.5. Veröffentlichung der Angebotsunterlage, Erklärungen und Mitteilungen

Die Angebotsunterlage wird auf der Internetseite der HOFTEX unter der Rubrik Investor Relations sowie im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht. Die Angebotsunterlage kann außerdem per E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de bei der Abwicklungsstelle angefordert werden. Darüber hinaus ist keine weitere Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorgesehen. Änderungen oder Aktualisierungen des Erwerbsangebotes werden, soweit nicht anders vorgesehen, ausschließlich auf der Internetseite der HOFTEX veröffentlicht. Mögliche Verkäufer der Aktien erklären sich mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

2. GEGENSTAND DES ANGEBOTS

2.1.1 Gegenstand des Angebots sind sämtliche nicht von der Bieterin gehaltene, auf den Inhaber lautende Stückaktien der HOFTEX mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie, die bei der Clearstream Europe AG in einer oder mehreren Globalurkunden unter der ISIN DE0006760002 in Girosammelverwahrung gehalten werden (nachfolgend als „**Aktie**“ bzw. „**Aktien**“ bezeichnet).

2.1.2 Dieses Angebot bezieht sich ausschließlich auf den Erwerb der zuvor genannten Aktien zum Erwerbspreis von EUR 4,65 je Aktie durch die ERWO. Andere Wertpapiere als die zuvor genannten Aktien sind nicht Gegenstand dieses Angebots.

2.1.3 Der angebotene Kaufpreis für die Aktien kann über oder unter dem an einer Wertpapierbörse festgestellten Preis liegen. Die dieses Angebot annehmenden Aktionäre haben in diesem Zusammenhang nach Erhalt des Kaufpreises keinen Anspruch auf Anpassung des Kaufpreises, auf Ausgleich oder ein Zurückbehaltungsrecht. Da das Angebot nicht unter die Regelungen des WpÜG fällt, sieht die Bieterin von Ausführungen zur Angemessenheit der Gegenleistung ab.

3. BEDINGUNGEN

Das Angebot bezieht sich ausschließlich auf die unter Ziffer 2.1 beschriebenen Aktien. Andere von der Gesellschaft begebene Wertpapiere sind nicht Gegenstand dieses Angebots.

Dieses Angebot und die durch Annahme des Angebots zustande kommenden Kaufverträge sind von keinen Bedingungen oder behördlichen Genehmigungen abhängig.

4. **ANNAHMEFRIST**

Die Annahmefrist beginnt am 28. September 2026 und endet am 28. Oktober 2026 um 24:00 Uhr. Die Bieterin behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist ausdrücklich vor. Eine Verlängerung der Annahmefrist wird die Bieterin vor Ablauf der Annahmefrist durch Veröffentlichung auf der Internetseite der HOFTEX unter der Rubrik Investor Relations mitteilen und im Bundesanzeiger veröffentlichen. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

5. **ANNAHME DES ANGEBOTS; ABWICKLUNG**

5.1. **Annahmeerklärung**

5.1.1 Aktionäre können dieses Angebot nur innerhalb der unter Ziffer 4 genannten Annahmefrist (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist) annehmen. Die Annahme kann nur in Textform gegenüber einem depotführenden Kreditinstitut oder einem depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder der inländischen Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder eines depotführenden Finanzdienstleistungsunternehmens (nachfolgend „**Depotführendes Institut**“) erklärt werden. Eine Annahme des Angebots ist nur für ganze Aktien möglich. Ein Formular für die Annahmeerklärung erhalten die Aktionäre direkt von dem jeweiligen Depotführenden Institut.

5.1.2 Aktionäre, die dieses Angebot für von ihnen gehaltene Aktien annehmen wollen, müssen:

- (a) die Annahme des Angebots innerhalb der Annahmefrist unter Angabe der Anzahl der Aktien, für die das Angebot angenommen werden soll, gegenüber ihrem Depotführenden Institut in Textform erklären; und
- (b) die HOFTEX-Aktien (ISIN DE0006760002), für welche die Annahme des Erwerbsangebotes erklärt werden soll, durch ihr depotführendes Institut mit einem Sperrvermerk versehen lassen, der sicherstellt, dass diese HOFTEX-Aktien bis zur Abwicklung des Erwerbsangebots, das heißt mindestens bis zur Übertragung der im Rahmen des Erwerbsangebots zu berücksichtigenden HOFTEX-Aktien des jeweiligen Aktionärs, nicht anderweitig börslich oder außerbörslich veräußert werden können.

5.1.3 Die Annahme des Angebots wird erst mit Eintragung des Sperrvermerkes wirksam. Die Einbuchung des Sperrvermerkes auf die zum Verkauf eingereichten Aktien wird durch das Depotführende Institut nach Erhalt der Erklärung der Angebotsannahme vorgenommen, wobei dies in der Verantwortung des jeweiligen Depotführenden Instituts liegt. Sie gilt als fristgerecht innerhalb der Annahmefrist erfolgt, wenn sie bis spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, also bis 30. Oktober 2026, 18:00 Uhr, bewirkt wird und die Annahme innerhalb der Annahmefrist, also bis 28. Oktober 2026, 24:00 Uhr, gegenüber dem Depotführenden Institut in Textform erklärt worden ist. „**Bankarbeitstag**“ meint einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfersystem (TARGET) oder ein vergleichbares System funktionsbereit ist.

5.1.4 Annahmeerklärungen, die bei dem jeweiligen Depotführenden Institut nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als wirksame Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Aktionär nicht dazu, die Gegenleistung aus dem Angebot zu erhalten. Die Bieterin behält sich jedoch das Recht vor, auch eine mit Mängeln oder Fehlern behaftete oder verspätete Annahmeerklärung zu akzeptieren. Weder die Bieterin noch die für sie handelnden Personen haben die Pflicht, Mängel oder Fehler der Annahmeerklärung gegenüber dem jeweiligen Aktionär anzuzeigen, noch unterliegen sie irgendeiner Haftung, wenn die Anzeige unterbleibt.

5.2. **Erklärungen und Weisungen der annehmenden Aktionäre**

Mit der Annahme des Angebots weisen die jeweiligen das Angebot annehmenden Aktionäre ihr Depotführendes Institut an und ermächtigen dieses,

- (a) die Aktien zunächst in ihrem Depot zu belassen, jedoch die in der Annahmeerklärung bezeichneten Aktien, für die sie jeweils die Annahme dieses Angebots erklärt haben, mit einem entsprechenden Sperrvermerk zu versehen;
- (b) die Annahmeerklärung auf Verlangen der Abwicklungsstelle an diese weiterzuleiten;
- (c) beauftragen und bevollmächtigen die jeweiligen das Angebot annehmenden Aktionäre ihr Depotführendes Institut und die Abwicklungsstelle mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen zur Abwicklung dieses Angebots vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Eigentumsübergang der Eingereichten Aktien auf die Bieterin herbeizuführen; und
- (d) die Aktien, für die sie die Annahme erklärt haben, jeweils einschließlich aller mit diesen verbundenen Rechten, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises an die jeweilige Depotbank nach den Bestimmungen dieses Angebots zu übertragen.

5.3. **Abwicklung des Angebots und Kaufpreiszahlung**

5.3.1 Für die weitere Abwicklung des Angebots ist es erforderlich, dass die depotführenden Institute

- a) spätestens an dem auf das Ende der Annahmefrist folgenden Bankarbeitstag (dies ist voraussichtlich am 29. Oktober 2026) bis 17:00 Uhr der SMC die Anzahl der Hoftex-Aktien mitteilen, für die die Aktieninhaber dem depotführenden Institut fristgerecht die Annahme des Angebots erklärt haben und für welche fristgerecht ein Sperrvermerk eingetragen wurde; und
- b) zusammen mit der Mitteilung über die Anzahl der Hoftex-Aktien gemäß vorstehend lit. a) der SMC mitteilen, auf welches Konto des depotführenden Instituts die Gegenleistung überwiesen werden soll; und
- c) die in den Wertpapierdepots des jeweiligen Aktieninhabers belassenen Hoftex-Aktien mit der ISIN DE0006760002, für welche fristgerecht die Annahme des Erwerbsangebots erklärt und für welche fristgerecht ein Sperrvermerk eingetragen wurde, unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Übertragung der Hoftex-Aktien auf das Clearstream Konto 6041 der Bankhaus Gebr. Martin AG, BIC MARBDE6G (mit der Valuta t+2) übertragen.

5.3.2 Die Voraussetzungen für die Übertragung der Hoftex-Aktien, die kumulativ vorliegen müssen, sind:

- a) der Ablauf der Annahmefrist (vgl. Ziffer 4),
- b) die Bestätigung der Annahme der Aktien durch die SMC an die depotführenden Institute und
- c) die Zahlung des Kaufpreises, gegebenenfalls durch einen Dritten mit schuldbefreiender Wirkung zugunsten der Gesellschaft, auf das von dem jeweiligen depotführenden Institut genannte Konto (die Zahlung des Kaufpreises wird voraussichtlich am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist, also voraussichtlich am 04. November 2026, per Banküberweisung beauftragt).

Es erfolgt insoweit bei der Abwicklung mit Banken eine Vorleistung (Zahlung vor Lieferung).

5.3.3 Jeder annehmende Aktionär erteilt mit der Annahmeerklärung die für die weitere Abwicklung des Angebots erforderlichen Anweisungen und Ermächtigungen.

5.3.4 Mitteilungen der depotführenden Institute an die Abwicklungsstelle nach den vorstehenden Absätzen sollen per E-Mail an kontakt@smc-investmentbank.de erfolgen.

5.3.5 Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den jeweiligen Kaufpreis dem bei ihr geführten Konto des jeweiligen annehmenden Aktionärs gutzuschreiben. Mit der Gutschrift bei der jeweiligen Depotbank hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Kaufpreis den Aktionären, die am Angebot teilnehmen, gutzuschreiben.

5.3.6 Soweit zum Erwerb eingereichte HOFTEX-Aktien aus sonstigen Gründen nicht erworben werden konnten, werden die Depotbanken angewiesen, den Sperrvermerk für diese verbleibenden HOFTEX-Aktien zu entfernen.

5.4. **Rechtsfolgen der Annahme**

5.4.1 Mit der Abgabe der Annahmeerklärung gegenüber dem Depotführenden Institut erklärt der jeweilige einreichende Aktionär, dass er für alle in der Annahmeerklärung genannten und auf seinem Depot bei dem Depotführenden Institut befindlichen Eingereichten Aktien (samt allen hiermit verbundenen Nebenrechten) das Angebot der Bieterin gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annimmt. Mit der wirksamen Annahme des Angebots kommt zwischen der Bieterin und dem annehmenden Aktionär ein Kaufvertrag über die Eingereichten Aktien (nachfolgend „**Kaufvertrag**“) gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage zustande. Der annehmende Aktionär und die Bieterin einigen sich zugleich über die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Aktien zum jeweiligen Abwicklungstag auf die Bieterin. Darüber hinaus erklärt der jeweils einreichende Aktionär mit Annahme dieses Angebots unwiderruflich die in Ziffern 5.2 und 5.3 beschriebenen Weisungen, Aufträge und Vollmachten.

5.4.2 Mit der Annahme des Angebots durch den jeweiligen Aktionär erklärt dieser gegenüber der Bieterin, dass:

- (a) die Eingereichten Aktien zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs im alleinigen Eigentum des Aktionärs stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- (b) ihm bewusst und er damit einverstanden ist, dass die Eingereichten Aktien nach Einbuchung des Sperrvermerkes nicht mehr handelbar sind; und
- (c) ihm bewusst und er damit einverstanden ist, dass eine Verfügung über die Eingereichten Aktien ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist.

5.5. **Widerruf; Rücktritt**

5.5.1 Die Annahme des Angebots durch die Aktionäre erfolgt grundsätzlich unwiderruflich. Aktionären, die dieses Angebot angenommen haben, steht auch kein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Kaufvertrag zu.

5.5.2 Die ERWO hat das Recht, in Bezug auf Aktien, für die das Erwerbsangebot gegenüber der ERWO noch nicht angenommen wurde, jederzeit vom Angebot zurückzutreten, ohne dass dadurch Ansprüche gegenüber der ERWO durch Aktionäre, die das Angebot noch nicht angenommen haben, entstehen.

5.5.3 Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich erteilt.

6. HANDELBARKEIT DER AKTIEN BIS ZUR ABWICKLUNG DES ANGBOTS

Ein Handel der Eingereichten Aktien ist nicht vorgesehen. Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, können daher die mit dem Sperrvermerk versehenen Aktien nicht anderweitig veräußern.

7. KOSTEN DER ANNAHME

Das Erwerbsangebot ist für die Aktionäre der HOFTEX kosten- und spesenfrei. Die Bieterin zahlt den Depotbanken zur Abgeltung der Depotbankprovision eine Pauschalprovision in Höhe von EUR 5,00 je Depot. Die Pauschalprovision wird nur an inländische Depotbanken gezahlt. Banken, die für ausländische Kreditinstitute als Verwahrer tätig sind, werden gebeten, ihre Kunden entsprechend zu informieren. Etwaige Gebühren ausländischer Depotbanken sowie etwaige sonstige im Ausland anfallende Gebühren und Auslagen sind von dem jeweiligen Aktionär zu tragen. Die Provisionserstattung ist von den Depotbanken bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Annahmefrist bei der Abwicklungsstelle abzufordern.

8. STEUERLICHER HINWEIS

Die steuerliche Behandlung des Veräußerungsvorgangs bezüglich der Eingereichten Aktien hängt von den jeweiligen individuellen steuerlichen Verhältnissen des jeweiligen Aktionärs ab.

9. FINANZIERUNG DES ANGBOTS

Die Bieterin hat alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf Gegenleistung die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel und die Mittel zur Begleichung der Transaktionskosten zur Verfügung stehen. Weitere Informationen zur Finanzierung des Erwerbs werden nicht offengelegt. Mit Annahme des Angebotes erklären sich die annehmenden Aktionäre hiermit einverstanden.

10. VERÖFFENTLICHUNGEN

Alle weiteren Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot erfolgen, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Internetseite der HOFTEX unter der Rubrik Investor Relations.

11. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

11.1.1 Das Angebot sowie die unter dem Angebot zustande gekommenen Verträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und den Regelungen in der Angebotsveröffentlichung. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) finden auf dieses Angebot keine Anwendung. Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme dieses Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München, Deutschland.

11.1.2 Sofern einzelne Bestimmungen dieses Angebots unwirksam und/oder undurchführbar sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit des Angebots im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Angebot enthaltenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In einem solchen Fall gilt ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn sich bei Durchführung dieses Angebots eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

12. RÜCKFRAGEN

Wenden Sie sich bei Fragen zur Abwicklung, insbesondere bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung, bitte an Ihr Depotführendes Institut. Allgemeine Fragen, die sich auf das Angebot der Bieterin beziehen, richten Sie bitte an lisa.bergmann@hoftextgroup.com.

Schwaig bei Nürnberg, im September 2026

ERWO Holding Aktiengesellschaft

Der Vorstand